

Stellungnahme des Kirchenamtes der EKD
zum Entwurf eines
Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Menschenrechte
und Biomedizin über biomedizinische Forschung des Europarates vom
18.7.2001

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland haben sich in mehreren Stellungnahmen in den vergangenen Jahren zum "Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin" des Europarates geäußert und betont, dass die Bestrebungen, im Bereich der Biomedizin zu internationalen rechtlichen Vereinbarungen zu kommen, wichtig und dringlich sind. Dies trifft auch auf den Zusatzprotokollentwurf zu, der den Bereich der biomedizinischen Forschung zu regeln versucht.

In der Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD aus Anlass der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25. März 1998 zum Menschenrechtsübereinkommen waren verschiedene Kriterien entfaltet worden, die bei einer Prüfung des Menschenrechtsübereinkommens anzuwenden seien: Hilfe für die Kranken, Schutz der Würde des Menschen, Schutz von menschlichen Embryonen, Anhebung des internationalen Schutzniveaus sowie die Bewahrung und Verbesserung des hohen deutschen Schutzniveaus.

Legt man diese Kriterien auch für eine Beurteilung des Zusatzprotokollentwurfs zugrunde, so zeigen sich Probleme, die auch schon beim Menschenrechtsübereinkommen angemahnt wurden, insbesondere im Blick auf die **"fremdnützige Forschung an einwilligungsunfähigen Personen"** (Übereinkommen Art. 17 Abs. 1 und 2 / Zusatzprotokoll Art. 18). Da der Zusatzprotokollentwurf an dieser Stelle den Text des Übereinkommens fast vollständig übernimmt, gelten hier die früher gegebenen Hinweise: Auch wenn die fremdnützige Forschung an einwilligungsunfähigen Personen nur unter stark eingrenzenden und präzisierenden Kautelen zugelassen wird, ist es unübersehbar, dass auch so der Grundsatz tangiert wird, wonach das menschliche Leben niemals bloß als Material und als Mittel zu anderen Zwecken genutzt werden darf. Das „slippery slope“-Argument hat hier Gewicht. Dem steht entgegen, dass kranke Kinder, behinderte Menschen oder demente alte Menschen ohne die von dem Übereinkommen ermöglichte Forschung nicht in genügender Weise an therapeutischen Fortschritten teilhaben. Denn die Entwicklung von Therapien für bestimmte Krankheiten ist in Ausnahmefällen nur durch Erforschung der Ursachen der Krankheit und durch therapeutische Forschung mit solchen Personen möglich, die ihre Einwilligung zur Forschung nicht persönlich geben können. An dieser Stelle wird ein Dilemma sichtbar, das es offensichtlich erforderlich macht, die Debatte darüber fortzusetzen, ob sich nicht eine ethische und rechtlich vertretbare Lösung finden lässt, die therapeutische Fortschritte möglich macht, ohne die Menschenwürde von einwilligungsunfähigen Personen zu verletzen.

Dieser Gesichtspunkt wird in dem Zusatzprotokollentwurf jedoch nicht berücksichtigt: Statt den Kreis der Einwilligungsunfähigen auf das Nötigste zu begrenzen, sind gegenüber dem Übereinkommen zwei **"besondere Situationen" für fremdnützige Forschung** aufgenommen worden: Personen in klinischen Notfallsituationen und Personen, denen die Freiheit

entzogen wurde. Art. 21 definiert weder im Text noch in den Erläuterungen, was unter einer Notfallsituation zu verstehen ist. In Art. 22 wird nicht erwähnt, ob die Personen einwilligungsfähig sind oder nicht. Beide Artikel sind ethisch bedenklich, denn damit wird der Kreis der Einwilligungsunfähigen weiter ausgedehnt und für diese Personen wird kein hinreichender Schutz sichergestellt. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass in den genannten Artikeln die Voraussetzung des Vorliegens der Kriterien des Art. 18 nicht klar genug formuliert bzw. nur in der Erläuterung zum Ausdruck gekommen sind. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der Belastungs- und Risikoeinschränkung im Sinne des Art. 18 Abs. 2ii.

Zu begrüßen ist das **Kapitel II** des Entwurfs des Zusatzprotokolls über die Einrichtung von Ethikkommissionen; allerdings bleibt die Zusammensetzung und Ansiedelung der Ethikkommissionen unklar. Hier sollte aufgenommen werden, dass mindestens ein fachlich ausgewiesener Ethiker bzw. Ethikerin in der Kommission vertreten sein sollte.

Hannover, 28. November 2001